



# Staatsanzeiger

## für Rheinland-Pfalz

### Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 15. MÄRZ 1999

STAATSANZEIGER

NR. 8 / SEITE 3

#### Ordnung zur Änderung der Ordnung der Akademischen Abschlussprüfung (Magisterprüfung) der Universität Trier für Soziologen

Vom 17. Februar 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 4. November 1998 die folgende Änderung der Ordnung der Akademischen Abschlussprüfung (Magisterprüfung) der Universität Trier für Soziologen beschlossen. Diese Änderung der Magisterprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 14. Januar 1999, Az.: 15323 Tgb.Nr. 156/98, genehmigt. Die Änderung der Magisterprüfungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung der Akademischen Abschlussprüfung (Magisterprüfung) der Universität Trier für Soziologen vom 19. März 1980 (StAnz. S. 216), geändert durch Ordnung vom 22. August 1984 (StAnz. S. 762) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält die Bezeichnung „Kandidat“ folgende Fußnote: „Bei den in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form sind beide Geschlechter gemeint.“
2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

#### § 8 a

#### Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Fachprüfung der Magisterprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Magisterprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Magisterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt

die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Ausgenommen vom Freiversuch werden Prüfungen, die wegen Täuschung oder sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens gemäß § 16 Abs. 3 für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Bei Berechnung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung der Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Universität, der Studentenschaft oder des Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Kandidaten nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes Studium in den Prüfungsfächern von bis zu zwei Semestern an einer ausländischen Hochschule. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

#### Artikel 2

Diese Änderung der Magisterprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 17. Februar 1999

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor  
Dr. Dieter Baum

1323.

**Magisterprüfung  
der Universität Trier  
für Soziologen  
Vom 19. März 1980**

Der Rat des Fachbereichs IV der Universität Trier hat am 17. Oktober 1979 aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz — HochSchG —) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), BS 223-41, die folgende Prüfungsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 19. März 1980 - Az.: 953 Tgb. Nr. 1771 - hiermit bekanntgemacht wird.

**1. Abschnitt:**

**Allgemeine Vorschriften**

**I. Gliederung des Studiums  
und Zweck der Prüfungen**

- § 1 Gliederung des Studiums
- § 2 Prüfungsfächer
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Akademischer Grad

**II. Prüfungsausschuß**

- § 5 Zusammensetzung, Amtszeit und Aufgaben
- § 6 Prüfer und Beisitzer

**III. Meldung und Zulassung  
zu den Prüfungen**

- § 7 Zulassungsanträge
- § 8 Prüfungsfristen, Fristüberschreitung
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten
- § 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 12 Behindertenregelung

**IV. Mündliche Prüfungen**

- § 13 Durchführung
- § 14 Öffentlichkeit

**V. Bewertung von Prüfungsleistungen**

- § 15 Noten
- § 16 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß

**VI. Widerspruchsverfahren**

- § 17 Widerspruchsverfahren

**2. Abschnitt**

**Zwischenprüfung**

- § 18 Form und Zeitpunkt
- § 19 Unterlagen für den Antrag auf Zulassung
- § 20 Gegenstand der Prüfung
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Ergänzende Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile
- § 24 Zeugnis über die Zwischenprüfung

**3. Abschnitt**

**Magisterprüfung**

**I. Allgemeine Vorschriften  
über die Magisterprüfungen**

- § 25 Teile der Magisterprüfung
- § 26 Unterlagen für den Antrag auf Bestellung eines Themenstellers für die Magisterarbeit
- § 27 Unterlagen für den Antrag auf Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen

**II. Erforderliche Leistungsnachweise**

- § 28 Erforderliche Leistungsnachweise

**III. Die Magisterarbeit**

- § 29 Zweck der Magisterarbeit
- § 30 Gruppenarbeiten
- § 31 Themenstellung

- § 32 Voraussetzung für die Zuteilung des Magisterarbeitsthemas
- § 33 Bearbeitungszeit
- § 34 Formvorschriften
- § 35 Beurteilung

**IV. Klausuren und mündliche Prüfungen**

- § 36 Prüfungsfächer
- § 37 Klausuren
- § 38 Mündliche Prüfungen

**V. Wiederholung  
nicht bestandener Prüfungsteile**

- § 39 Wiederholungsprüfungen

**VI. Bewertung der Prüfungsleistungen  
und Zeugnis über die Magisterprüfung**

- § 40 Bewertung der Magisterarbeit und der Leistungen in den Prüfungsfächern
- § 41 Ergebnis der Magisterprüfung
- § 42 Zeugnis über die Magisterprüfung
- § 43 Magisterurkunde

**4. Abschnitt**

**Schlußbestimmungen**

- § 44 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- § 45 Inkrafttreten

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

**I. Gliederung des Studiums  
und Zweck der Prüfungen**

**§ 1**

**Gliederung des Studiums**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Zwischenprüfungen und die Magisterprüfungen im Fach Soziologie an der Universität Trier. Das Studium ist in ein Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Darin ist die Zeit für die Ablegung der Magisterprüfung enthalten.

**§ 2**

**Prüfungsfächer**

(1) Die Prüfungen werden

- a) im Hauptfach Soziologie und zwei Nebenfächern<sup>1)</sup> oder
- b) im ersten Hauptfach Soziologie und in einem zweiten Hauptfach<sup>1)</sup> abgelegt.

(2) Die Kombination der Fächer soll in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptfach Soziologie stehen.

(3) Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können als zweites Hauptfach oder als Nebenfach nicht gewählt werden.

<sup>1)</sup> Nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots.

**§ 3**

**Zweck der Prüfungen**

(1) Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, daß sich der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen, grundlegenden Methodenkenntnisse und eine systematische Übersicht über die Studienfächer erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(2) Die Magisterprüfung bildet den Abschluß eines ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Studiums der Soziologie.

Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seiner Studienfächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden.

**§ 4**

**Akademischer Grad**

Der Fachbereich IV der Universität Trier verleiht aufgrund der bestandenen Magisterprüfung den akademischen Grad „Magister Artium“ (M. A.).

**II. Prüfungsausschuß**

**§ 5**

**Zusammensetzung, Amtszeit und Aufgaben**

(1) Der Prüfungsausschuß für die Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung besteht aus dem jeweiligen Dekan, drei weiteren Professoren, zwei Studenten und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Hochschulassistenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein; einer von ihnen muß Soziologe sein.

(2) Die Vertreter der drei Gruppen werden vom Fachbereichsrat, der Vorsitzende und sein Stellvertreter vom Prüfungsausschuß gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuß

a) achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,

b) berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung,

c) plant die Prüfungen und sorgt für ihre ordnungsgemäße Durchführung mit Hilfe des mit der Abwicklung der Prüfungen betrauten Hochschulprüfungsamtes der Universität,

d) bestellt die Prüfer und Beisitzer,

e) entscheidet in den Fällen der §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 1, 10, 11, 16 Abs. 2, 17, 19 Abs. 2, 23 Abs. 2, 27 Abs. 3, 30 Abs. 2, 33, 35 Abs. 2, 44 Abs. 1, 44 Abs. 2.

(4) In allen Angelegenheiten, welche die Organisation und Durchführung von Prüfungen sowie die Anerkennung und Bewertung von Prüfungsleistungen in Fächern außerhalb des FB IV betreffen, müssen die prüfungsberechtigten Vertreter dieser Fächer gehört werden.

(5) Der Prüfungsausschuß kann einzelne seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die dem Prüfungsausschuß angehörenden Studenten nehmen an der Entscheidung über die Bewertung von Prüfungsleistungen nicht teil.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer sind gem. § 39 HochSchG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**§ 6**

**Prüfer und Beisitzer**

(1) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens in dem zu prüfenden Fach eine Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit, mündliche und schriftliche Prüfungen die Prüfer vorschlagen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter sorgen dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

### III. Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

#### § 7

##### Zulassungsanträge

- (1) Der Kandidat hat beim Hochschulprüfungsamt schriftlich zu beantragen:
- vor der ersten Teilprüfung die Zulassung zur Zwischenprüfung,
  - die Bestimmung eines Themenstellers für die Magisterarbeit,
  - die Zulassung zur Magisterprüfung.
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, Unterlagen, die nach dieser Prüfungsordnung für einen der Anträge nach Absatz 1 erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

#### § 8

##### Prüfungsfristen, Fristüberschreitung

- (1) Der Prüfungskandidat hat sich zum letzten Teil der Zwischenprüfung spätestens im 5. Semester zu melden.
- (2) Zur Magisterprüfung (Klausuren und mündliche Prüfungen) hat sich der Kandidat spätestens im 10. Semester zu melden.
- (3) Die Fristen für die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung sind in § 23 und § 39 geregelt.
- (4) Das für die Meldung nach den Absätzen 1 — 3 maßgebliche Semester rechnet vom Beginn der Vorlesungszeit, die in diesem Semester für den Magisterstudiengang Soziologie gem. § 21 HochSchG festgelegt ist, bis zum Ende dieser Vorlesungszeit.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Meldefristen rechnen ab Beginn des Semesters, in dem der Kandidat erstmals in dem Studiengang, in dem er die Prüfung ablegen will, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben war.
- (6) Sind einem Kandidaten Studienzeiten, die er in einem Studiengang an einer Hochschule innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes absolviert hat, angerechnet worden, so verkürzen sich die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Meldefristen um die Dauer der angerechneten Studienzeit.
- (7) Ist einem Kandidaten für die Ablegung der Zwischenprüfung eine Nachfrist eingeräumt worden, verlängert sich die nach Absatz 2 für die Meldung zur Magisterprüfung geltende Frist um die Dauer der gewährten Nachfrist.
- (8) Hat ein Kandidat den letzten Teil der Zwischenprüfung erst aufgrund einer Wiederholungsprüfung bestanden, verlängert sich die nach Absatz 2 für die Meldung zur Magisterprüfung geltende Frist um den Zeitpunkt zwischen der Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der betreffenden Prüfung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der erfolgreichen Wiederholungsprüfung.
- (9) Die Zwischenprüfung, Magisterprüfung oder eine Wiederholungsprüfung kann vor Ablauf der nach Absätzen 1 — 8 für die betreffende Prüfung geltenden Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (10) Falls bei der Meldung nach den Absätzen 1 — 3 die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Erklärungen oder Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden, gilt die Meldung als nicht erfolgt. Die Fest-

stellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er kann dem Kandidaten durch schriftlichen Bescheid eine Ausschlussfrist zur Nachreichung fehlender Erklärungen und Unterlagen setzen. Die Nachreichung gilt als Meldung zur Prüfung.

#### § 9

##### Zulassung

- (1) Über die Anträge nach § 7 Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter.
- (2) Die Anträge sind abzulehnen
- wenn die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise nicht beigebracht werden,
  - wenn der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung oder entsprechende Prüfungen in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Anträge können abgelehnt werden, wenn der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung oder entsprechende Prüfungen in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

#### § 10

##### Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Weisen die Studiengänge in ihrem Aufbau nicht unerhebliche Unterschiede auf oder hat der Studierende sein Studium für längere Zeit unterbrochen, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden die Einstufung in ein niedrigeres Fachsemester beschließen.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit ein fachlich vergleichbares Studium nachgewiesen wird.
- (3) Studienzeiten an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit ein fachlich vergleichbares und gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (4) Für die Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. In Zweifelsfällen soll er die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

#### § 11

##### Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Zwischenprüfungen und diesen gleichwertige andere Prüfungsleistungen sowie Prüfungsteile bzw. Leistungsnachweise, die nach dieser Prüfungsordnung Voraussetzung oder Bestandteil der Zwischenprüfung sind, werden angerechnet, wenn sie in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt wurden. Prüfungsteile bzw. Leistungsnachweise aus einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Kandidaten auf Prüfungsteile angerechnet, die nach dieser Prüfungsordnung Voraussetzung oder Bestandteil der Zwischenprüfung sind, soweit die Vergleichbarkeit nachgewiesen wird.
- (2) An wissenschaftlichen Hochschulen erworbene Seminarscheine werden angerechnet, soweit sie sich einem der von dem Kandidaten zu wählenden Prüfungsfächer zuordnen lassen. Über die Zuordnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Ein an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erworbener Seminarschein wird auf Antrag in die Note eines Prüfungsfaches eingerechnet, wenn ein Professor des betreffenden Faches der Universität dies vorschlägt.

(3) Eine an einer wissenschaftlichen Hochschule in einen vergleichbaren Studiengang angefertigte Magister- oder Diplomarbeit kann auf Antrag des Kandidaten angerechnet werden, sofern sie nicht Bestandteil einer endgültig nicht bestandenen Prüfung ist.

(4) Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, an anderen Hochschulen, in staatlich anerkannten Fernstudien oder an sonstigen Ausbildungsinstitutionen erworben wurden, werden angerechnet, soweit die Vergleichbarkeit nachgewiesen wird. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind gemeinsame Beschlüsse von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz zu beachten. Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

(5) Vor der Entscheidung über die Vergleichbarkeit einer Prüfungsleistung oder eines Leistungsnachweises hat der Prüfungsausschuß einen für das betreffende Fach zuständigen Professor zu hören.

#### § 12

##### Behindertenregelung

Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, daß gleichwertige Leistungen erbracht werden.

### IV. Mündliche Prüfungen

#### § 13

##### Durchführung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgehalten.
- (2) Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als drei Kandidaten teilnehmen.
- (3) Über mündliche Prüfungen wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen der Kandidaten, der Prüfer und des Beisitzers, die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

#### § 14

##### Öffentlichkeit

Bei mündlichen Prüfungen kann der Prüfer die Anwesenheit von Studenten des eigenen Faches zulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Das gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe an den Kandidaten.

### V. Bewertung von Prüfungsleistungen

#### § 15

##### Noten

- (1) Die einzelnen mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer benotet. Eine Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen durch wissenschaftliche Mitarbeiter ist zulässig. Bei mündlichen Prüfungen hört der Prüfer vor Festlegung der Note den Beisitzer.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut  
= eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut  
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend  
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt
- 4 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch genügt;
- 5 = nicht ausreichend  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffern um 0,3 differenziert werden.

(3) Ergibt sich die Fachnote nur aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 beträgt.

(4) Wird aus den Noten mehrerer einzelner Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote errechnet, so ergeben sich folgende Noten:

- 0,7 bis 1,5 = sehr gut  
über 1,5 bis 2,5 = gut  
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend  
über 4,0 nicht ausreichend

(5) Werden gemäß Absatz 4 errechnete Durchschnittsnoten für die Bildung einer weiteren Durchschnittsnote bzw. einer Gesamtnote verwendet, so wird bei deren Berechnung von den nicht gerundeten Notenziffern der einzelnen Prüfungsleistungen ausgegangen.

(6) Durchschnittsnoten bzw. Gesamtnoten gemäß Absatz 4 und Absatz 5 sind stets als ungewichtetes arithmetisches Mittel zu errechnen, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

(7) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist dem Kandidaten vor Abschluss der gesamten Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch mündlich zu begründen. Der Kandidat kann die korrigierten Klausuren, die Protokolle über die mündlichen Prüfungen und das bzw. die Gutachten über die Magisterarbeit auf Wunsch einsehen.

#### § 16

##### Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ihr Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### VI. Widerspruchsverfahren

##### § 17

##### Widerspruchsverfahren

Erhebt ein Kandidat einen schriftlich begründeten Widerspruch gegen die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung einer Prüfung oder gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters, so kann der Prüfungsausschuß nach vorheriger Stellungnahme des Hochschulprüfungsamtes dem Widerspruch abhelfen. Er kann Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters aufheben; er kann beschließen, daß der Kandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne daß dies als Wiederholung im Sinne von § 23 und § 39 gilt. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, erläßt das Hochschulprüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid.

#### 2. Abschnitt:

##### Zwischenprüfung

##### § 18

##### Form und Zeitpunkt

- (1) Die Zwischenprüfung wird in Teilprüfungen abgelegt.
- (2) Sie soll mit Ende des 5. Semesters abgeschlossen sein.

##### § 19

##### Unterlagen für den Antrag auf Zulassung

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 a sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine vom rheinland-pfälzischen Kultusministerium anerkannte Zulassung zum Hochschulstudium,
- b) das Studienbuch,
- c) eine Erklärung des Kandidaten, ob er sich bereits einer Zwischenprüfung oder einer Magisterprüfung bzw. vergleichbaren Prüfungen in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule unterzogen hat.

(2) Zu den einzelnen Teilprüfungen hat sich der Kandidat jeweils nach vom Prüfungsausschuß erlassenen Regelungen anzumelden. Diese Regelungen sind durch ständigen Aushang an der Stelle, die der Fachbereich üblicherweise für Bekanntmachungen benutzt, bekanntzugeben.

##### § 20

##### Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- 1) Soziologie (Hauptfach/erstes Hauptfach)
- a) Grundzüge der Soziologie
- b) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung
- c) Statistik
- 2) zwei Nebenfächer oder
- 3) ein zweites Hauptfach.

#### § 21

##### Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

- (1) im Hauptfach / im ersten Hauptfach
- a) für die unter § 20 Abs. 1 genannten Gebiete je eine vierstündige Klausur bestanden wurde,
- b) für das unter § 20 Abs. 1 a genannte Gebiet zwei Proseminarscheine erworben wurden,
- c) für die unter § 20 Abs. 1 a) und 1 b) genannten Gebiete in einem halbstündigen Abschlußkolloquium der Nachweis erbracht wurde, daß der Kandidat sich die Literaturkenntnisse angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Soziologiestudium erfolgreich weiterzuführen,

(2) in beiden Nebenfächern die für die Nebenfachzwischenprüfung in diesen Fächern erforderlichen Leistungen erbracht wurden,

(3) im zweiten Hauptfach die für dieses Fach erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen erbracht wurden,

(4) in Fächern, in denen keine Zwischenprüfung abgelegt wird, findet bei der Wahl als Hauptfach und bei der Wahl als Nebenfach jeweils eine halbstündige mündliche Prüfung statt.

(5) Im Anschluß an das unter Abs. 1 c) genannte Kolloquium soll eine individuelle Beratung des Kandidaten durch die Prüfer stattfinden.

#### § 22

##### Ergänzende Prüfungsleistungen

(1) Wird eine Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, hat sich der Kandidat einer halbstündigen mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Ergibt sich aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 4 mindestens die Note „ausreichend“, so ist die entsprechende Teilprüfung bestanden.

(2) Wird ein Referat, ein Literaturbericht, ein Arbeits- oder Abschlußbericht oder ein Protokoll mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Kandidat die Arbeit einmal überarbeiten, sofern er dies binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung schriftlich beim Prüfer beantragt. Wird die überarbeitete Fassung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die entsprechende Teilprüfung bestanden.

#### § 23

##### Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile

(1) Erzielt der Kandidat in einer der gem. § 21 erforderlichen Prüfungsleistungen trotz ergänzender Prüfungsleistungen gem. § 22 nicht mindestens die Note „ausreichend“, kann er die betreffende Prüfungsleistung einmal wiederholen. Zu dieser Teilwiederholungsprüfung hat sich der Kandidat in dem Semester zu melden, das auf den Tag folgt, an dem ihm das Nichtbestehen der Teilprüfung bekanntgegeben worden ist (Meldefrist gem. § 8).

(2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung zulassen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vom Kandidaten innerhalb eines Monats (Ausschlußfrist), nachdem ihm das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bekanntgegeben worden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Wird der Kandidat zu einer zweiten Wiederholung der Teilprüfung zugelassen, hat er sich in dem Semester zu dieser Prüfung zu melden, das auf den Tag folgt, an dem ihm die Zulassung mitgeteilt worden ist (Meldefrist gem. § 8).

## § 24

## Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten ist über die bestandene Zwischenprüfung unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsgebieten gem. § 21 erzielten Noten sowie eine gem. § 15 Abs. 5 errechnete Gesamtnote für die Zwischenprüfung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Der Kandidat kann beantragen, daß das Zeugnis nur die Prüfungsgebiete gem. § 20 sowie die Bestätigung, daß die Zwischenprüfung bestanden ist, enthält.

(3) Dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses über die Zwischenprüfung sind beizufügen:

- a) die Zulassung zur Zwischenprüfung,
- b) das Studienbuch,
- c) die Nachweise über sämtliche gem. § 21 erforderlichen Prüfungsleistungen,
- d) die Erklärung des Kandidaten, ob er sich bereits einer Zwischenprüfung oder Magisterprüfung bzw. entsprechenden Prüfungen in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule unterzogen hat.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag des Kandidaten und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## 3. Abschnitt

## Magisterprüfung

## I. Allgemeine Vorschriften über die Magisterprüfungen

## § 25

## Teile der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung umfaßt:

- a) die Magisterarbeit,
- b) Klausuren und mündliche Prüfungen im Hauptfach Soziologie und zwei Nebenfächern oder im ersten Hauptfach Soziologie und einem zweiten Hauptfach.

## § 26

## Unterlagen für den Antrag auf Bestellung eines Themenstellers für die Magisterarbeit

(1) Dem Antrag auf Bestellung eines Themenstellers für die Magisterarbeit gem. § 7 Abs. 1 b) sind, soweit diese Unterlagen dem Hochschulprüfungsamt nicht bereits vorliegen, beizufügen:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine vom rheinland-pfälzischen Kultusministerium anerkannte Zulassung zum Hochschulstudium,
- b) das Studienbuch,
- c) eine Erklärung des Kandidaten, ob er sich bereits einer Zwischenprüfung oder Magisterprüfung bzw. entsprechenden Prüfungen in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule unterzogen hat.
- d) das Zeugnis über eine an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbe-

reich des Grundgesetzes bestandene Zwischenprüfung oder vergleichbare Prüfung oder eine vom Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über dieser Zwischenprüfung gleichwertige Leistungen,

e) die gem. § 32 erforderlichen Leistungsnachweise.

(2) Die Magisterarbeit kann auch nach der Absolvierung der Klausuren oder eines Teils der Klausuren angefertigt werden.

## § 27

## Unterlagen für den Antrag auf Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen gem. § 7 Abs. 1 c) sind, soweit sie dem Hochschulprüfungsamt nicht bereits vorliegen, die in § 26 Buchst. a) bis Buchst. d) genannten sowie die folgenden weiteren Unterlagen beizufügen:

- a) die in § 26 genannten Leistungsnachweise,
- b) der Nachweis eines ordnungsgemäßen achtsemestrigen Studiums der Soziologie.

(2) Dem Antrag ist außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen eine Erklärung des Kandidaten beizufügen, in welchen Fächern er zu welchen Prüfungsterminen die Prüfungen ablegen will, sowie gegebenenfalls eine Erklärung des Kandidaten, daß er in Zusatzfächern gem. § 36 Abs. 2 geprüft werden will.

(3) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß einen Kandidaten zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen zulassen, ohne daß der Nachweis gem. Absatz 1 b) geführt worden ist.

## II. Erforderliche Leistungsnachweise

## § 28

## Erforderliche Leistungsnachweise

Voraussetzung für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen ist die Vorlage folgender unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbrachter Leistungsnachweise:

(1) im Hauptfach bzw. ersten Hauptfach Soziologie:

- a) zwei Seminarscheine,
- b) ein Leistungsnachweis aus einem zweisemestrigen Forschungspraktikum,

(2) in den Nebenfächern: die Vorlage von Leistungsnachweisen in den Nebenfächern richtet sich nach den in diesen Fächern gültigen Bestimmungen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für das zweite Hauptfach.

## III. Die Magisterarbeit

## § 29

## Zweck der Magisterarbeit

Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden des Faches zu bearbeiten.

## § 30

## Gruppenarbeiten

(1) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und be-

wertbar ist und die Anforderungen gemäß § 29 erfüllt.

(2) Die Zahl der Kandidaten, die eine Gruppenarbeit verfassen, darf drei nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem themenstellenden Fachvertreter bzw. mit den themenstellenden Fachvertretern zulassen, daß eine Arbeit auch von mehr als drei Kandidaten gemeinsam angefertigt wird.

## § 31

## Themenstellung

(1) Der (die) Kandidat(en) vereinbart (vereinbaren) das Thema mit einem Fachvertreter der Soziologie. Ein fächerübergreifendes Thema ist mit dem Fachvertreter der Soziologie und mit einem Vertreter des anderen Faches zu vereinbaren. Im Falle des Satzes 2 müssen beide Themensteller die Arbeit begutachten.

Das vereinbarte Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der Frist gemäß § 33 Satz 1 bearbeitet werden kann.

(2) Das gemäß Absatz 1 festgelegte Thema wird dem Hochschulprüfungsamt durch den bzw. die Themensteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Das Hochschulprüfungsamt teilt darauf das Thema dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Mit der Mitteilung gemäß Absatz 2 Satz 2 beginnt die Bearbeitungsfrist gemäß § 33 Satz 1.

(4) Innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 3 kann das Thema der Magisterarbeit einmal zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Magisterarbeit als nicht begonnen.

## § 32

## Voraussetzung für die Zuteilung des Magisterarbeitsthemas

Dem Antrag auf Bestellung eines Themenstellers für die Magisterarbeit gemäß § 7 Abs. 1 c) ist stattzugeben, wenn außer den in § 26 genannten Unterlagen je ein Leistungsnachweis gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 2 oder Abs. 2 und Abs. 3 vorgelegt wird.

## § 33

## Bearbeitungszeit

Die Magisterarbeit ist spätestens 6 Monate nach der schriftlichen Mitteilung des Themas gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 beim Hochschulprüfungsamt einzureichen. Auf begründeten Antrag des (der) Kandidaten kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem bzw. den Themensteller(n) die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal 3 Monate verlängern.

## § 34

## Formvorschriften

(1) Die Magisterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 zwei Gutachter zu bestellen, ist die Magisterarbeit in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Der (die) Kandidat(en) hat (haben) die Erklärung abzugeben, daß er (sie) die Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (haben).

## § 35

## Beurteilung

(1) Wird die Magisterarbeit nicht innerhalb der Frist gemäß § 33 Satz 1 eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Magisterarbeit wird von dem themenstellenden Fachvertreter, im Falle des § 31 Abs. 1 Satz 2 von beiden Themenstellern, ein schriftliches Gutachten erstattet. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß diese Frist um maximal einen Monat verlängern.

(3) Wird die Magisterarbeit von dem themenstellenden Fachvertreter mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird ein vom Prüfungsausschuß bestimmter zweiter Gutachter bestellt.

(4) Wird die Magisterarbeit gemäß Absatz 2 oder 3 von zwei Gutachtern bewertet und weicht deren Urteil voneinander ab, so wird die Note der Magisterarbeit gemäß § 15 Abs. 4 errechnet.

#### IV. Klausuren und mündliche Prüfungen

##### § 36

##### Prüfungsfächer

(1) Im Hauptfach Soziologie und den beiden Nebenfächern bzw. im ersten Hauptfach Soziologie und dem zweiten Hauptfach ist jeweils eine Klausur zu schreiben und eine mündliche Prüfung abzulegen.

(2) Auf Wunsch des Kandidaten erstreckt sich die Prüfung auf weitere Fächer (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird, sofern der Kandidat keinen anderen Antrag stellt, in das Zeugnis aufgenommen; es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

##### § 37

##### Klausuren

(1) Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt vier Stunden.

(2) Im Hauptfach Soziologie werden zwei Prüfungstermine pro Jahr festgesetzt.

(3) In den Nebenfächern bzw. im zweiten Hauptfach werden die Prüfungstermine vom Hochschulprüfungsamt mit den Prüfern vereinbart bzw. von den für diese Fächer zuständigen Prüfungsausschüssen festgesetzt.

(4) In jedem Prüfungsfach sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt werden.

(5) Der Kandidat hat die Möglichkeit, die Absolvierung der Klausuren auf zwei aufeinanderfolgende Termine zu verteilen.

##### § 38

##### Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Hauptfach eine, in den Nebenfächern sowie den Zusatzfächern eine halbe Stunde.

(2) Die mündlichen Prüfungen sollen unverzüglich angesetzt werden, nachdem das Ergebnis der Klausur feststeht. Sie sind in jedem Fall vor dem nächsten Klausurtermin abzulegen.

#### V. Wiederholung

##### nicht bestandener Prüfungsteile

##### § 39

##### Wiederholungsprüfungen

(1) Die Magisterarbeit und die Prüfungen in den einzelnen Fächern können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

Zur Wiederholungsprüfung hat sich der Kandidat spätestens in dem Semester zu melden, das auf den Tag folgt, an dem ihm das Nichtbestehen der Prüfung bekanntgegeben worden ist (Meldefrist gemäß § 8).

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Prüfungsfach die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat. Zu einer zweiten Wiederholung der Prüfung hat sich der Kandidat spätestens in dem Semester zu melden, das auf den Tag folgt, an dem ihm das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfung bekanntgegeben worden ist (Meldefrist gemäß § 8).

#### VI. Bewertung der Prüfungsleistungen und Zeugnis über die Magisterprüfung

##### § 40

##### Bewertung der Magisterarbeit und der Leistungen in den Prüfungsfächern

(1) Für die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise, für die Klausuren und mündlichen Prüfungen sowie für die Magisterarbeit werden Einzelnoten gemäß § 15 Abs. 2 vergeben.

(2) Die Endnote für jedes Prüfungsfach wird aus den Noten für die Klausur und die mündliche Prüfung errechnet und gemäß § 15 Abs. 4 festgelegt. In den Prüfungsfächern, für die ein unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbrachter Leistungsnachweis gemäß § 28 eingereicht wurde und die Note nach Satz 1 mindestens ausreichend lautet, ergibt sich die Endnote abweichend von Satz 1 aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus der Klausur, der mündlichen Prüfung und dem eingereichten Leistungsnachweis.

(3) Der Kandidat kann, nachdem ihm das Ergebnis der Klausuren und mündlichen Prüfungen bekannt ist, unverzüglich beantragen, daß bei der Bildung der Endnote in einzelnen Prüfungsfächern die Note eines eingereichten Leistungsnachweises nicht gemäß Absatz 2 Satz 3 berücksichtigt wird.

##### § 41

##### Ergebnis der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 39 in der Magisterarbeit oder in einem der Prüfungsfächer gemäß § 36 Abs. 1 nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

(2) Für die bestandene Magisterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie wird gemäß § 15 Abs. 5 aus der doppelt gewichteten Note der Magisterarbeit und aus den gemäß § 40 Abs. 2 und 3 errechneten Endnoten der Prüfungsfächer gemäß § 36 Abs. 1 errechnet und gemäß § 15 Abs. 4 festgelegt.

(3) Auf Antrag eines Prüfers kann bei einstimmigem Urteil aller Prüfer die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

##### § 42

##### Zeugnis über die Magisterprüfung

(1) Hat ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, erhält er über ihr Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das Thema der Magisterarbeit, die in der Magisterarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern einschließlich der Zusatzfächer gemäß § 36 Abs. 2 erzielten Endnoten sowie die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis ist vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat der Kandidat die Prüfung gemäß § 41 Abs. 1 endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

##### § 43

##### Magisteurkunde

(1) Mit dem Zeugnis gemäß § 42 Abs. 1 und 2 wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, mit der ihm der akademische Grad „Magister Artium“ verliehen wird.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan des FB IV der Universität Trier und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

#### 4. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

##### § 44

##### Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggfls. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### § 45

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 19. März 1980

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier

Prof. Dr. Hartmut Wächter